

## Beilage 2031

Zur Beilage 1302

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft**

An den  
Präsidenten des Bayerischen Landtags  
Herrn Dr. Michael Sorla cher,  
M ü n ch e n

Betrifft:

Industrie- und Handelskammern in Unterfranken;  
hier: Kammerzugehörigkeit des Landkreises  
Milttenberg

Anlagen: 4

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Nachgang zu meinem Schreiben Nr. 42363 vom 16. Juni 1948 teile ich Ihnen mit, daß auf die vom Bayerischen Landtag gefaßten Beschlüsse über die Kammerzugehörigkeit des Landkreises Milttenberg der Ministerrat in seiner Sitzung vom 10. Juni 1948 nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

1. Die Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg bleibt bestehen.
2. Über die gebietliche Zugehörigkeit des Landkreises Milttenberg wird eine Abstimmung durchgeführt; mit der Durchführung wird das Wirtschaftsministerium beauftragt.
3. Bis zur Durchführung der Abstimmung bleibt der bisherige Zustand bestehen.

In Anbetracht dieses Beschlusses bestand für mich nicht die Möglichkeit, auf die Beschlüsse des Landtags weiter einzugehen. Darüber hinaus bemerke ich, daß die Kammerzugehörigkeit des Landkreises Milttenberg eine Angelegenheit ist, deren Regelung wohl mehr in den Händen der Exekutive als in denen der Legislative liegen dürfte.

Mit der Durchführung der nach Ziffer 2 des Ministerratsbeschlusses vorgesehenen Abstimmung wurde von mir Herr Staatssekretär Hugo Geiger beauftragt. Die Herren Staatssekretäre Hugo Geiger und Ministerialrat Dr. Hans Eggen dorfer haben in mündlichen Besprechungen mit den Präsidenten und Geschäftsführern der Kammern Aschaffenburg und Würzburg und mit dem Landrat des Landkreises Milttenberg die Einzelheiten der Abstimmung zusammengestellt. Durch die Entschlüsse III 9a/40619 vom 29. Juli 1948, III 9a/53661 vom 6. August 1948 und III 9a/53661 vom 10. August 1948, die ich im Abdruck beifüge, wurde den an der Vorbereitung der Abstimmung Beteiligten das Ergebnis der Besprechungen und der Modus der Abstimmung mitgeteilt:

Über den Verlauf und das Ergebnis der Abstimmung hat der Landrat des Landkreises Milttenberg am 26. August 1948 wie folgt berichtet:

„Die am 25. August 1948 in Milttenberg und Amorbach durchgeführte Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Von 821 Wahlberechtigten wählten 481.

Davon stimmten für Aschaffenburg 274,  
für Würzburg 204.

Ungültig waren 3 Stimmen.

Die Wahlbeteiligung betrug also 59%.

Der Abstimmungstag verlief im gesamten Landkreis völlig ruhig. Die Versammlungen in Milttenberg und Amorbach unter dem Vorsitz des Herrn Regierungspräsidenten und des Herrn Oberregierungsrats Seiberlich konnten ohne Zwischenfälle durchgeführt werden. Meinungsverschiedenheiten entstanden lediglich bei Festlegung der Reihenfolge der Redner in den Versammlungen.

Beanstandet wurde ein durch die Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg eingesetzter Lautsprecherwagen. Geringfügige beiderseitige Verletzungen des Verbotes jeder Werbetätigkeit wurden bereits mehrere Tage zuvor beobachtet (Zettelpropaganda).

Gründe, die eine Wahlanfechtung rechtfertigen könnten, scheinen nicht gegeben zu sein.“

Gegen die Bornahme der Abstimmung hat die Industrie- und Handelskammer Würzburg Bedenken erhoben mit dem Ziele, das Abstimmungsergebnis anzufechten. Diesem Begehren konnte ich nicht folgen, da hierzu sachlich kein Raum war. Durch die Abstimmung wurde die Industrie- und Handelskammer Würzburg oder deren Mitglieder in ihren Rechten nicht verletzt. Die Abstimmung stellt lediglich eine Befragung der beteiligten Kreise dar und ist für die Staatsregierung das Mittel, die Auffassung dieser Kreise über die von der Staatsregierung erlassenen oder zu erlassenden Verwaltungsakte zu erforschen. Abdruck der an die Industrie- und Handelskammer Würzburg gerichteten MG. vom 10. Nov. 1948 Nr. 7010 — III 9a — 71719 erlaube ich mir beizufügen.

Ich habe nunmehr den Regierungspräsidenten von Unterfranken beauftragt, die Trennung der sachlichen und vermögensrechtlichen Vorgänge sowie die Übergabe von Geschäftsunterlagen durch die Kammer Würzburg für den Kammerbezirk Aschaffenburg an diese Kammer herbeizuführen.

M ü n c h e n , den 10. November 1948

Mit vorzüglicher Hochachtung!

**Dr. Hanns Seidel,**  
Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft  
Nr. 7010 — III 9a — 71719

M ü n c h e n , 10. November 1948

An die

**Industrie- und Handelskammer  
Würzburg**

Betrifft:

Abstimmung der Firmen des  
Landkreises Miltenberg über  
die Kammerbereichszugehörig-  
keit dieses Landkreises

Bezug:

Ihr Schreiben vom 1. Sept. 1948  
und 2. Sept. 1948

Die Industrie- und Handelskammer Würzburg erklärt mit Schriftsatz vom 1. September 1948, die Abstimmung der Firmen des Landkreises Miltenberg vom 25. August 1948 nach Vorgang und Ergebnis anzufechten. Bei dieser Abstimmung handelt es sich jedoch nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine Maßnahme, die der Erforschung des Willens der Beteiligten dienen sollte, wie der örtliche Bereich der Industrie- und Handelskammern in Unterfranken (also von Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft) abzugrenzen war.

Gegen eine solche Wahl ist ein förmliches Anfechtungsverfahren nicht vorgesehen. Sollte das Abstimmungsergebnis nach begründetem Vorbringen eines Beteiligten dem wahren Willen der Stimmberechtigten nicht entsprechen, so würde das Staatsministerium für Wirtschaft den wohlverstandenen Interessen der Stimmberechtigten von sich aus Rechnung tragen.

Im übrigen haben die Berichte des Landrats und des Regierungspräsidenten, sowie die Stellungnahme der IHK Aschaffenburg auch sachlich keine Anhaltspunkte ergeben, die das Begehren der IHK Würzburg gerechtfertigt erscheinen lassen könnten. Die in der Besprechung mit Herrn Staatssekretär Hugo Geiger und den Vertretern der IHK Aschaffenburg und den Vertretern der IHK Würzburg getroffenen Vereinbarungen über die Vornahme der Abstimmung haben weder seitens der IHK Aschaffenburg noch seitens der IHK Würzburg volle Beachtung gefunden.

Abgesehen von diesen Erwägungen konnte dem Begehren der IHK Würzburg schon deshalb nicht Folge geleistet werden, weil bei ihrem Obliegen in dem vor dem Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren die Abstimmung überhaupt wirkungslos wäre. Der IHK Würzburg fehlt vorerst also auch das Rechtschutzbedürfnis.

(gez.) Dr. Hanns Seidel,

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft  
III 9a/40619

29. Juli 1948

1. An den Herrn Regierungspräsidenten  
von Unterfranken  
W ü r z b u r g ,
2. an den Herrn Landrat des Landkreises  
Miltenberg  
M i l t e n b e r g ,
3. an die Industrie- und Handelskammer  
A s c h a f f e n b u r g ,
4. an die Industrie- und Handelskammer  
W ü r z b u r g .

Betrifft:

Industrie- und Handelskammern  
Aschaffenburg/Würzburg — Ab-  
stimmung im Landkreise Miltenberg

Bezug:

Hiesiges Schreiben III 9a 40619  
vom 14. Juli 1948

Anlage: 1

Zur Durchführung der vom Ministerrat in der Sitzung am 10. Juni 1948 beschlossenen Abstimmung über die gebietliche Zugehörigkeit des Landkreises Miltenberg in Bezug auf die Kammerbereiche der Industrie- und Handelskammern in Unterfranken ordne ich an:

1. Leiter der Abstimmung (Abstimmungsleiter) ist der Landrat des Landkreises Miltenberg.

2. Der Abstimmungsleiter beruft zu meiner Unterstützung je 1 Abstimmungsprüfungsausschuß für Miltenberg und Amorbach. Die Ausschüsse setzen sich aus je 4 Personen zusammen. Hierzu schlägt die IHK Aschaffenburg zwei Herren für den Ausschuß in Miltenberg und zwei Herren für den Ausschuß in Amorbach und die IHK Würzburg zwei Herren für den Ausschuß in Miltenberg und zwei Herren für den Ausschuß in Amorbach vor. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Abstimmungsleiter. Er bestimmt aus dem Personal des Landratsamtes des Landkreises Miltenberg für jeden Ausschuß einen Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst, der ihn am Abstimmungstage in den Ausschüssen vertreten kann.

3. Berechtigt zur Teilnahme an der Abstimmung sind diejenigen Betriebe und Unternehmer, die in die Abstimmungsliste eingetragen sind. Die Industrie- und Handelskammern in Unterfranken können dem Abstimmungsleiter bis zum 2. August 1948 Vorschläge zur Aufstellung der Abstimmungsliste einreichen.

Die Abstimmungsliste wird vom Abstimmungsleiter aufgestellt. Der Abstimmungsleiter hat die Abstimmungsliste in der Zeit vom 9. bis einschließlich 11. August 1948 im Landratsamt Miltenberg und gleichzeitig im Bürgermeisteramt Amorbach zur Einsicht auszuliegen. Gegen die Eintragungen in die Abstimmungsliste können Betriebe und Unternehmen

bis zum 14. August 1948 beim Landratsamt Miltenberg oder beim Bürgermeisteramt Amorbach schriftlich Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet der Abstimmungsleiter; die Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammern in Unterfranken sollen vor der Entscheidung gehört werden.

4. Die Abstimmung ist am Mittwoch, den 25. August 1948 von 9—18 Uhr in Miltenberg und in Amorbach in je einem vom Abstimmungsleiter zu bestimmenden Wahllokal abzuhalten. Hinsichtlich der Durchführung der Abstimmung sind die Bestimmungen der Art. 31 und 34 des Gesetzes Nr. 45 betreffend den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung und die Wahl des Bayerischen Landtags (GWB. 1946 S. 309) und die Bestimmungen der §§ 17, 18, 31 Abs. 1, 33, 35, 37—39 Abs. 1, 40, 42—45 der Landeswahlordnung (GWB. 1946 S. 315) entsprechend anzuwenden.

5. Der Abstimmungsleiter hat den Zeitpunkt der Abstimmung und das Abstimmungsverfahren bis spätestens 7. August 1948 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg bekanntzugeben. Er hat ferner diese Bekanntgabe den Industrie- und Handelskammern Aschaffenburg und Würzburg als amtliche Bekanntmachung zur Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der beiden Kammern zuzuleiten. Außerdem kann er diese Bekanntgabe als amtliche Bekanntmachung in 2 Tageszeitungen, von welchen die eine durch die IHK Aschaffenburg, die andere durch die IHK Würzburg zu bezeichnen ist, veröffentlichen lassen. Die amtliche Bekanntmachung soll einen Hinweis darüber enthalten, daß den Betrieben und Unternehmern durch das Ergebnis der Abstimmung keine Nachteile aus dem Mitglieder Verhältnis zu einer der beiden Kammern entstehen.

6. Das Stimmrecht wird ausgeübt

- bei Einzelfirmen durch den Inhaber oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht für die Wahl versehenen Angehörigen der Belegschaft,
- bei Gesellschaften und Genossenschaften durch die persönlich haftenden Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Angehörigen der Belegschaft.

Die Übertragung des Stimmrechts mehrerer Betriebe oder Unternehmen auf eine Person ist unzulässig.

7. Der Abstimmungsleiter veranlaßt den Druck von Stimmzetteln entsprechend dem als Anlage beigefügten Muster; die Worte „Aschaffenburg“ und

„Würzburg“ sind auf dem Stimmzettel in großen, fettgedruckten Lettern darzustellen.

8. Das Wahlergebnis wird festgestellt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimme ist gültig, wenn sie eindeutig den Willen des Abstimmenden zum Ausdruck bringt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Abstimmungsleiter hat das Abstimmungsergebnis sofort telegraphisch und brieflich zu melden. Die Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses ist entsprechend der Bekanntmachung der Abstimmung nach Ziffer 5 durch den Abstimmungsleiter zu veranlassen.

9. Am Vormittag des Tages der Abstimmung kann in Miltenberg und in Amorbach gleichzeitig eine Wahlversammlung abgehalten werden. Hierfür ist Voraussetzung, daß der Vorsitz der Versammlung in Miltenberg vor dem Herrn Regierungspräsidenten Dr. Adolf Körner und der Vorsitz in der Versammlung in Amorbach von Herrn Oberregierungsrat Seiberlich vom Regierungswirtschaftsamt Würzburg übernommen wird. Der Herr Regierungspräsident wird dem Herrn Landrat des Kreises Miltenberg und Herrn Oberregierungsrat Seiberlich einen Beamten des Landratsamts hinzuziehen.

Die Verhandlungen werden durch den Landrat des Landratsamts Miltenberg einberufen. Die Sprechdauer in der Versammlung beträgt für die IHK Aschaffenburg und für die IHK Würzburg je 30 Minuten. Darnach wird beiden Kammern Gelegenheit zu einer Replik von je 10 Minuten Dauer gegeben. Bis dahin enthalten sich beide Kammern jeder Werbetätigkeit im Landkreis Miltenberg. Die Veranstaltung von Schleppdienst zur Versammlung und Abstimmung ist zu unterlassen.

10. Die Kosten der Abstimmung tragen die Industrie- und Handelskammern Aschaffenburg und Würzburg je zur Hälfte.

11. Weitere Bestimmungen zur Durchführung der Abstimmung werden vom Abstimmungsleiter getroffen. Ein Korrekturabzug des Stimmzettels ist mir umgehend vorzulegen.

Nach abgeschlossener Abstimmung werde ich sofort die Regelung aller zwischen den Industrie- und Handelskammern Unterfranken noch offenen Fragen von hier aus veranlassen.

J. B.

(gez.) Hugo Geiger,  
Staatssekretär

Anlage:

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Der Landkreis Miltenberg soll zum Bezirk der Industrie- und Handelskammer<br><b>Aschaffenburg</b><br>gehören | <input type="radio"/> |
| Der Landkreis Miltenberg soll zum Bezirk der Industrie- und Handelskammer<br><b>Würzburg</b><br>gehören      | <input type="radio"/> |

A b s c h r i f t

## Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft

M ü n c h e n , den 6. August 1948  
Se/Mb

## Fernschreiben

1. an den Herrn Regierungspräsidenten  
von Unterfranken  
W ü r z b u r g ,
2. an den Herrn Landrat des Landkreises  
M i l t e n b e r g ,
3. an die Industrie- und Handelskammer  
A s c h a f f e n b u r g ,
4. an die Industrie- und Handelskammer  
W ü r z b u r g .

Betreff:

Abstimmung im Landkreis Miltenberg

Im Nachgang zu meiner Entschließung Nr. III 9a 40619 vom 29. Juli 1948 ergänze ich Ziffer 9 noch dahingehend, daß außer der Replik der beiden Kammern keine Diskussion stattfinden kann.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft:

J. A.

(gez.) Dr. Eggendorfer,  
Ministerialrat

A b s c h r i f t

## Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft

M ü n c h e n , den 10. August 1948  
Se/M

## Fernschreiben

1. an den Herrn Regierungspräsidenten  
W ü r z b u r g ,
2. an den Herrn Landrat  
M i l t e n b e r g ,
3. an das Regierungswirtschaftsamt  
z. Hd. Ober.-Reg.-Rat Seiberlich  
W ü r z b u r g ,
4. an die Industrie- und Handelskammer  
A s c h a f f e n b u r g ,
5. an die Industrie- und Handelskammer  
W ü r z b u r g .

Betreff:

Industrie- und Handelskammer Aschaf-  
fenburg/Würzburg;  
hier: Abstimmung in Miltenberg

Bezug:

Ministerialentschließung III 9a/40619  
vom 29. Juli 1948

Ziffer 6 der o.a. Entschließung ist hinsichtlich der Frage, ob Treuhänder, Pächter oder Eigentümer das Wahlrecht der Betriebe und Unternehmen auszuüben berechtigt sind, so aufzufassen, daß diejenigen Personen das Wahlrecht ausüben können, die zur Zeit der Wahl berechtigt sind, die Betriebe und Unternehmen rechtswirksam zu vertreten.

Ziffer 9 der o.a. Entschließung wird, um einem größeren Kreis von Betrieben und Unternehmen die Beteiligung an den Versammlungen zu ermöglichen, dahin geändert, daß die Versammlung auf 13 Uhr anzusetzen ist.

Ziffer 4 der o.a. Entschließung wird auf Grund der Änderung von Ziffer 9 dahin geändert, daß die Zeit für die Abstimmung bis 19 Uhr verlängert wird.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft:

(gez.) Geiger,  
Staatssekretär